



Leitfaden
der Regulierungsbehörden
zu Inhalt und Struktur von Anträgen und
Anzeigen zur Abänderung der
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach
§ 26 ARegV

INHALTSVERZEICHNIS

1

1	Anwendungsbereich	6
2	Zuständigkeit	7
3	Zeitpunkt des Netzübergangs	8
4	Anpassung der Netzentgelte	10
5	Antragsverfahren (§ 26 Abs. 2 ARegV)	11
5.1	Antrag	11
5.1.1	Antragsberechtigung	11
5.1.2	Anzeigepflicht und Antragszeitpunkt	12
5.1.3	Form des Antrags	12
5.1.4	Inhalt des Antrags	13
5.1.5	Antragsgegenstand	14
5.2	Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen	14
5.2.1	Aufteilungsmaßstab	14
5.2.2	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA_{dnb})	15
5.2.3	Anpassung der KA_{dnb} nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV	15
5.2.4	Anpassung der übrigen KA_{dnb}	16
5.2.5	Volatile Kosten	17
5.2.6	Investitionsmaßnahmen	17
5.2.7	Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse	18
5.2.8	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA_{vnb})	18
5.2.9	Beeinflussbare Kostenanteile (KA_b)	18
5.2.10	Effizienzbonus	19
5.2.11	Anpassung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI) und des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors	19
5.2.12	Regulierungskonto	19
5.2.13	Kapitalkostenaufschlag (KKAuf)	20
Eine Aufteilung genehmigter Kapitalkostenaufschläge findet nicht statt. Die		
Netzbetreiber haben den Netzübergang im Rahmen ihre Anträge auf Erteilung		
der Kapitalkostenaufschläge zu berücksichtigen. Näheres kann dem Leitfaden		
zum Kapitalkostenaufschlag entnommen werden.		
5.3	Ausfüllhilfe zu den Erhebungsbögen	20
5.3.1	A-Allgemeine Informationen	21
5.3.2	B-Erlösobergrenzen	21

5.3.3	C-Kosten	21
5.3.4	D-Sachanlagevermögen	22
5.3.5	E-BKZ	22
5.3.6	F-Erläuterungen	22
6	Streitige Teilnetzübergänge (§ 26 Abs. 3-5 ARegV)	23
6.2.1	Ermittlung des Kapitalkostenfaktors	24
▪	Ermittlung der Kapitalkosten für den übergehenden Netzteil	25
•	Ermittlung des Sachanlagevermögens	27
•	Ermittlung der Baukostenzuschüsse	27
•	Ermittlung der Eigenkapital-Quote	27
•	Ermittlung der Quoten für das übrige Vermögen, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals	27
•	Ermittlung des kalk. Abschreibung für den übergehenden Netzteil	28
•	Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals für den übergehenden Netzteil	28
•	Ermittlung der Gewerbesteuer für den übergehenden Netzteil	28
•	Ermittlung Fremdkapitalzinsen für den übergehenden Netzteil	28
▪	Ermittlung der Kapitalkosten für den abgebenden Netzbetreiber	28
6.2.2	Anwendung des Kapitalkostenfaktors auf die Erlösobergrenze	29
6.2.3	Aufteilung der Kostenarten und Berücksichtigung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten	29
7	Schwärzung von Beschlüssen	30

Einleitung

Seit dem 01. Januar 2009 werden die Netzentgelte der deutschen Energieversorgungsnetzbetreiber im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Es werden im Gas ab dem 01. Januar 2018 und im Strom ab dem 01.01.2019 die Erlösobergrenzen für jedes Kalenderjahr der dritten Regulierungsperiode gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV festgelegt. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre.

Während der Regulierungsperiode kann es zu Veränderungen der Unternehmens- und Netzstruktur der Energieversorgungsnetzbetreiber kommen. Um die wirtschaftlichen Folgen von Netzübergängen angemessen in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzubilden, hat der Verordnungsgeber in § 26 ARegV Anordnungen getroffen.

Nach § 26 Abs. 2 ARegV ist bei einem teilweisen Übergang eines Energieversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber und bei Netzaufspaltungen (zusammenfassend: „Netzübergang“) der Anteil der Erlösobergrenze für den übergehenden Netzteil auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Netzbetreiber festzulegen. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers sind um den entsprechenden Anteil der Erlösobergrenze zu vermindern. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des übernehmenden Netzbetreibers sind um den entsprechenden Anteil der Erlösobergrenze zu erhöhen. Der ermittelte Anteil der Erlösobergrenze wird bis zur nächsten Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV fortgeführt. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenzen des abgebenden und des aufnehmenden Netzbetreibers innerhalb der Regulierungsperiode bedarf es nicht. Der aufnehmende Netzbetreiber ist berechtigt, bis zur Festlegung des Anteils der Erlösobergrenze für den übergehenden Netzteil vorübergehend angemessene Netzentgelte zu erheben.

Die Festlegung des übergehenden Erlösobergrenzenanteils auf übereinstimmenden Antrag nach § 26 Abs. 2 ARegV setzt eine Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber hinsichtlich der übergehenden Erlösanteile voraus. Hierfür sollten den beteiligten Netzbetreibern in gleicher Art und Weise alle für die Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen relevanten Daten und Informationen vor den Verhandlungen über die Erlösobergrenzenaufteilung vorliegen.

Erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Netzbetriebs kein übereinstimmender Antrag, legt die zuständige Regulierungsbehörde gem. § 26 Abs. 3 ARegV den Anteil der Erlösobergrenze für den übergehenden Netzteil fest. Der Anteil der Erlösobergrenze berechnet sich aus den Kapitalkosten des übergehenden Netzteils zuzüglich eines Pauschalbetrags für die übrigen Kosten des übergehenden Netzteils. Machen der aufnehmende oder der abgebende Netzbetreiber besondere Gründe geltend, kann die Regulierungsbehörde den übergehenden Anteil der Erlösobergrenze auf Antrag eines beteiligten Netzbetreibers oder von Amts wegen vor Ablauf der Frist vorläufig festlegen. Nach § 26 Abs. 6 ARegV legt die Regulierungsbehörde den Anteil der Erlösobergrenze im Laufe einer Regulierungsperiode für die verbleibende Dauer der Regulierungsperiode erneut fest, wenn die beteiligten Netzbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt noch einen übereinstimmenden Antrag stellen.

Bei Netzübergängen nach dem Basisjahr erfolgt sowohl für die laufende Regulierungsperiode, als auch für die folgende Regulierungsperiode jeweils eine Festlegung des übergehenden Anteils der Erlösobergrenze nach § 26 Abs. 2 bis 6 ARegV.

1 Anwendungsbereich

Von einem Teilnetzübergang nach § 26 Abs. 2 bzw. Abs. 3-5 ARegV ist der vollständige Übergang eines Energieversorgungsnetzes und der Zusammenschluss mehrerer Energieversorgungsnetze (vereinfachend: „Vollnetzübergang“) nach § 26 Abs. 1 ARegV zu unterscheiden.

Im Gegensatz zum Teilnetzübergang überträgt der abgebende Netzbetreiber bei einem Vollnetzübergang im Sinne des § 26 Abs. 1 ARegV sein gesamtes Netz an einen anderen Netzbetreiber. Bei dem übertragenden Netzbetreiber darf somit kein Rest des Netzes mehr verbleiben. Der abgebende Netzbetreiber gibt das Energieversorgungsnetz vollständig auf.

Im Fall des Vollnetzübergangs nach § 26 Abs. 1 ARegV haben die Netzbetreiber den vollständigen Übergang des Energieversorgungsnetzes den zuständigen Regulierungsbehörden (siehe Ziffer 2) unverzüglich (gemäß § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV) anzuzeigen. Einer Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bedarf es in den Fällen des Vollnetzübergangs nicht.

Die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 ARegV für das bestehende Netz und das übergegangene Netz bzw. Netzteil jeweils gesondert nach den Vorgaben des für das jeweilige Netzteil ursprünglich angewandten Verfahrens (vereinfachtes Verfahren oder Regelverfahren).

Die der Bildung des gemeinsamen Netzentgeltes nach § 17 Abs. 1 ARegV zu Grunde zu legende kalenderjährliche Erlösobergrenze des aufnehmenden Netzbetreibers kann sodann durch Addition der angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen ermittelt werden.

2 Zuständigkeit

Die Festlegung des übergehenden Anteils der Erlösobergrenzen obliegt derjenigen Regulierungsbehörde, welche die aufzuteilende Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH, Beschl. v. 06.10.2015, Az. EnVR 18/14). Dies hat zur Folge, dass bei einem Teilnetzübergang zwischen zwei Netzbetreibern, die sich in der Zuständigkeit unterschiedlicher Regulierungsbehörden befinden, gegenüber dem aufnehmenden Netzbetreiber ausnahmsweise eine andere Behörde tätig wird als sonst.

3 Zeitpunkt des Netzübergangs

Eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte gemäß § 17 ARegV und der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV ist nicht vorgesehen. **Netzübergänge sollten daher stets mit Wirkung zum 01. Januar eines Kalenderjahres erfolgen.**

Dem liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- In § 4 Abs. 2 ARegV ist ausschließlich die Bestimmung einer Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der Regulierungsperiode vorgesehen. Eine zeitanteilige, unterjährige Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze ist hingegen nicht vorgesehen. Es widerspricht dieser grundlegenden Methodik, wenn sich die Erlösobergrenzen infolge von Netzübergängen gleichwohl unterjährig verändern.
- Die Verprobung der zulässigen Erlöse erfolgt nach § 17 Abs. 1 S. 2 ARegV in Verbindung mit Teil 2, Abschnitte 2 und 3 der StromNEV bzw. GasNEV auf Jahresbasis.
- Der Grundgedanke des § 17 Abs. 3 ARegV und § 21 Abs. 1 EnWG lässt keine unterjährigen Entgeltanpassungen zu.
- Eine unterjährige Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erzeugt erhebliche Abgrenzungsprobleme bei der Bestimmung des Regulierungskontosaldos nach § 5 ARegV.

Sollten die beteiligten Netzbetreiber dem entgegen gleichwohl eine unterjährige Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze vereinbaren, so ist eine Aufteilung der zulässigen kalenderjährlichen Erlöse, bezogen auf 365 Tage (in Schaltjahren 366 Tage), vorzunehmen. Die sachgerechte Aufteilung ist im Falle eines übereinstimmenden Antrags nach § 26 Abs. 2 ARegV darzulegen und nachzuweisen.

Teilnetzübergänge, die nach dem Basisjahr und vor dem Beginn der folgenden Regulierungsperiode eintreten, erfordern eine Aufteilung der verbleibenden Erlösobergrenzen für die laufende Regulierungsperiode. Darüber hinaus hat eine Aufteilung für die folgende Regulierungsperiode zu erfolgen, wofür die Netzbetreiber in Fällen des § 26 Abs. 2 ARegV einen entsprechenden Folgeantrag stellen müssen.

Unterjährige Teilnetzübergänge im Basisjahr sollten unter allen Umständen vermieden werden, da hiernach eine sachgerechte Zuordnung der Netzkosten, der zeitpunktbezogenen und der zeitraumbezogenen Strukturparameter kaum noch oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist. Zudem erschwert ein unterjähriger Teilnetzübergang im Basisjahr bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus die Aufteilung des Sachanlagevermögens, da keine doppelte Berücksichtigung des Anlagevermögens möglich ist. Stattdessen sollten die beteiligten Netzbetreiber den Teilnetzübergang auf den 01. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres verschieben. Ein etwaiger Nachteil des aufnehmenden Netzbetreibers kann wirtschaftlich ausgeglichen werden.

4 Anpassung der Netzentgelte

Im Falle eines unterjährigen Netzübergangs ist eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte, dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 17 Abs. 3 S. 1 ARegV folgend, nicht zulässig.

Der Verordnungsgeber hat die Entscheidung zu § 17 Abs. 3 S. 1 ARegV damit begründet, dass häufige Schwankungen der Netzentgelte vermieden werden sollen, um die hieraus resultierenden Nachteile für Netzkunden zu vermeiden.¹ § 17 Abs. 3 S. 1 ARegV bezieht sich seinem Wortlaut nach zwar grundsätzlich auf Anpassungen nach § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV. § 17 Abs. 3 ARegV trägt jedoch dem allgemeinen Rechtsgedanken Rechnung, dass eine Vielzahl unterjähriger Änderungsvorgänge zu Intransparenz der Netzentgelte und damit zu einer Benachteiligung der Netzkunden führen kann.

Sollten die beteiligten Netzbetreiber gleichwohl einen unterjährigen Netzübergang vereinbaren, so hat der aufnehmende Netzbetreiber, zur Vermeidung einer Vielzahl unterjähriger Anpassungen der Netzentgelte, die Entgelte des abgebenden Netzbetreibers im übergehenden Netzanteil bis zum Ende des Kalenderjahres beizubehalten. Ebenso hat der abgebende Netzbetreiber seine Netzentgelte im verbleibenden Netz bis zum Jahresende beizubehalten. Eine Saldierung der sich daraus ergebenden Mehr- oder Mindererlöse erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 ARegV nach dem Ablauf des Kalenderjahres über das Regulierungskonto.

Aus den nach § 26 ARegV abgeänderten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der beteiligten Netzbetreiber ist grundsätzlich ein einheitliches Netzentgelt zu bilden. Die beteiligten Netzbetreiber können jedoch in begründeten Ausnahmefällen übergangsweise und nach vorheriger Absprache mit der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde differenzierte Netzentgelte ausweisen

¹ BR-Drs. 417/07, S.62.

5 Antragsverfahren (§ 26 Abs. 2 ARegV)

5.1 Antrag

§ 26 Abs. 2 ARegV setzt hinsichtlich der zu übertragenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen grundsätzlich **einen „übereinstimmenden Antrag“** der beteiligten Netzbetreiber gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde (s. Ziffer 2) voraus.

Die an einem Netzübergang beteiligten Netzbetreiber können auch jeweils gesonderte Anträge nach § 26 Abs. 2 ARegV bei der zuständigen Regulierungsbehörde stellen. Die gesonderten Anträge müssen aber hinsichtlich des zu übertragenden Erlösanteils deckungsgleich sein.

Zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Netzbetreiber muss demnach bereits vor der Antragstellung nach § 26 Abs. 2 ARegV Einigkeit über die Höhe des zu übertragenden Erlösobergrenzenanteils bestehen. Können die beteiligten Netzbetreiber keine Einigung über den Netzübergang erzielen, wird nach Ablauf von sechs Monaten ein Verfahren zur Aufteilung der Erlösobergrenzen von Amts wegen nach § 26 Abs. 3-5 ARegV eingeleitet. Die Netzbetreiber werden gebeten, auch in diesem Fall wenigstens der Höhe nach bestimmte Anträge einzureichen, zumindest aber die zur Verfügung gestellten elektronischen Erhebungsbögen zu befüllen.

5.1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind nach § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV die an einem Teilnetzübergang beteiligten Netzbetreiber. Danach ist jeder Netzbetreiber antragsberechtigt, der aufgrund eines Teilnetzübergangs einen Anteil der nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf einen anderen Netzbetreiber überträgt („abgebender Netzbetreiber“) und jeder Netzbetreiber, der diese Anteile übernimmt („aufnehmender Netzbetreiber“).

5.1.2 Anzeigepflicht und Antragszeitpunkt

Die Anzeige eines bevorstehenden Netzübergangs muss nach § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV unverzüglich erfolgen. Der davon zu unterscheidende Antrag nach § 26 Abs. 2 ARegV ist nach einer Einigung der Parteien zu stellen. Verzögert sich die Einigung über einen längeren Zeitraum, ist aber gleichwohl noch mit einer einvernehmlichen Lösung zu rechnen, sollte dies der Regulierungsbehörde rechtzeitig mitgeteilt werden, um nach Ablauf der sechs Monate eine Entscheidung nach § 26 Abs. 3-5 ARegV zu vermeiden. Eine nachträgliche Einigung führt nach § 26 Abs. 6 ARegV lediglich zu einer erneuten Festlegung mit Wirkung für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit.

5.1.3 Form des Antrags

Im Antrag nach § 26 Abs. 2 ARegV ist anzugeben, welche Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (in Euro) dem übergehenden Netzanteil zuzurechnen sind. Dem Antrag sind alle für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Der Antrag ist schriftlich und elektronisch bei der zuständigen Regulierungsbehörde einzureichen. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen ist unter Nutzung der aktuellen Version vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Es werden für Strom- und Gasnetzbetreiber unterschiedliche Erhebungsbögen auf der Internetseite der jeweiligen Regulierungsbehörde bereitgestellt. Hinsichtlich des Übertragungsweges der XLSX-Dateien sind die individuellen Vorgaben der Regulierungsbehörde zu beachten. Beim Ausfüllen der XLSX-Dateien darf keine Veränderung der Struktur vorgenommen werden. Die Vorgaben und Definitionen dieses Leitfadens sind zu beachten. Sollte der Netzbetreiber von diesen Vorgaben und Definitionen abweichen, so hat er dies zu benennen und die Gründe hierfür zu erläutern.

5.1.4 Inhalt des Antrags

Die beteiligten Netzbetreiber haben in dem Antrag anzugeben und zu begründen, welcher Erlösanteil dem übergehenden Netzanteil zuzurechnen ist. Zwar verlangt § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV anders als die Vorgängerregelung die Begründung nicht mehr ausdrücklich, sie wird von der Regulierungsbehörde jedoch weiterhin zur Überprüfung der Sachgerechtigkeit des Aufteilungsmaßstabs benötigt.

- Den Anträgen ist jeweils eine gemeinsame Erklärung der beteiligten Netzbetreiber hinsichtlich der vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragenden Erlösanteile in Euro, eine Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile, der beeinflussbaren Kostenbestandteile und der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile, eine Aufteilung des Sachanlagevermögens, sowie eine Auflistung der historischen Zugänge der übertragenen Zuschüsse (Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge) beizufügen.
- Die verwendeten Aufteilungsschlüssel sind zu erläutern. Die beteiligten Netzbetreiber haben darzulegen und nachzuweisen, dass die der Beantragung zu Grunde liegende Aufteilung der einzelnen Kostenanteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (KA_{dnb} , KA_{vnb} und KA_b), ggf. der Summe der Zu- und Abschläge aus dem Regulierungskontosaldo, eventueller Sondersachverhalte und des Sachanlagevermögens sachgerecht erfolgt ist.
- Die beteiligten Netzbetreiber haben zu beachten, dass die sich aus der Aufteilung der Erlösobergrenze ergebenden Effizienzvorgaben von den beteiligten Netzbetreibern erreicht und übertroffen werden können (§ 21a Abs. 5 S. 4 EnWG). **In diesem Zusammenhang weisen die Regulierungsbehörden ausdrücklich darauf hin, dass ein Netzübergang keine Grundlage für einen späteren Antrag nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV oder § 16 Abs. 2 S. 1 ARegV darstellt.**
- Die beteiligten Netzbetreiber haben darzulegen und nachzuweisen (z.B. durch gemeinsame Erklärung), dass die für die Verhandlungen über die Übertragung der Erlösobergrenzen erforderlichen Informationen (siehe Ziffer 6.) den beteiligten Netzbetreibern **vor den Verhandlungen über den Netzübergang im Sinne des § 26 Abs. 2 ARegV in gleicher Art und Weise** vorlagen.

Die von den Regulierungsbehörden bereitgestellten Erhebungsbögen sind zum Bestandteil der Anträge nach § 26 Abs. 2 ARegV zu machen.

5.1.5 Antragsgegenstand

Die an einem Teilnetzübergang beteiligten Netzbetreiber beantragen für jedes verbleibende Kalenderjahr der Regulierungsperiode ab Netzübergang einen zu übertragenden Erlösobergrenzenanteil in Euro. Die Netzbetreiber behalten für den Zeitraum bis zum Teilnetzübergang ihre festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bei.

5.2 Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die an einem Netzübergang beteiligten Netzbetreiber haben die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen und die einzelnen Kostenanteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sachgerecht aufzuteilen.

5.2.1 Aufteilungsmaßstab

Die Regulierungsbehörden gehen grundsätzlich davon aus, dass die beteiligten Netzbetreiber einen geeigneten Maßstab zur Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen verwenden werden.²

Es sollte ein einfacher und transparenter Aufteilungsmaßstab gewählt werden. Unter Anwendung des für den abgebenden Netzbetreiber ermittelten Effizienzwertes können dann für den übergehenden Netzanteil die zu übertragenden Erlösobergrenzen der Regulierungsperiode ermittelt werden.

Der abgebende Netzbetreiber sollte gegenüber dem aufnehmenden Netzbetreiber vor den Verhandlungen über die Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

² Die Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen eines Netzbetreibers anhand der in den jeweiligen Netzanteilen anfallenden Verbrauchsmengen könnte unter Umständen dazu führen, dass verbrauchsstarken Netzanteilen mit günstiger Kostenstruktur (d.h. überproportional niedrigen Netzkosten) zu hohe kalenderjährliche Erlösobergrenzen und umgekehrt Netzanteile mit ungünstiger Kostenstruktur zu geringe Erlösobergrenzen zugeordnet werden.

nach § 26 Abs. 2 ARegV zumindest das zu übertragende Sachanlagevermögen und eine Beschreibung des Wartungszustandes des Netzanteils bzw. die auf den zu übertragenden Netzanteil entfallenden Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen offenlegen. Eine Schlüsselung des Sachanlagevermögens ist nur zulässig, wenn eine anlagenscharfe Zuordnung der Vermögenswerte nicht möglich ist. Die verwendeten Schlüssel sind darzulegen und zu begründen.

Unter anderem wird durch die Verminderung bestehender Informationsasymmetrien gewährleistet, dass die beteiligten Netzbetreiber überhaupt in die Lage versetzt werden, zu beurteilen, ob die sich nach einem Netzübergang ergebenden Effizienzvorgaben erreicht und übertroffen werden können (vgl. § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG).

5.2.2 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA_{dnb})

Die KA_{dnb} der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden in § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 17 ARegV abschließend aufgezählt.

Die an einem Netzübergang beteiligten Netzbetreiber können die KA_{dnb} des abgebenden Netzbetreibers grundsätzlich unter sich aufteilen. Die sachgerechte Aufteilung der KA_{dnb} ist darzulegen und nachzuweisen.

5.2.3 Anpassung der KA_{dnb} nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV

Bei der Anpassung der KA_{dnb} nach des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 und 15 bis 17 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Da ein Plan-Ist-Abgleich nach § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV vorzunehmen ist, handelt es sich somit bei diesen KA_{dnb} für den Netzbetreiber um einen durchlaufenden Posten. Durch die Berücksichtigung der aktuellen Kostendaten wird der wirtschaftlichen Bedeutung und Volatilität dieser KA_{dnb} Rechnung getragen.

Die Vereinbarung eines Netzübergangs sollte auch aus diesem Grunde stets mit Wirkung zum 01. Januar eines Kalenderjahres vollzogen werden.

Dies führt nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen der beteiligten Netzbetreiber. Eine Aufteilung der betroffenen **KA_{dnb}** erfolgt nicht, da der aufnehmende Netzbetreiber zum 01. Januar eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV vornehmen kann.

Bei unterjährigen Netzübergängen hat der aufnehmende Netzbetreiber bis zum Ende des Kalenderjahres im übergehenden Netzanteil die Netzentgelte des abgebenden Netzbetreibers beizubehalten (siehe Ziffer 4). Durch die Beibehaltung der Entgelte ergeben sich entsprechende Erlöse beim aufnehmenden Netzbetreiber. Die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV sodann als Saldo auf dem Regulierungskonto verbucht.

5.2.4 Anpassung der übrigen KA_{dnb}

Bei der Anpassung der übrigen **KA_{dnb}** (also jenen, die nicht unter § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV fallen) ist im Regelverfahren auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen.³

Befindet sich der abgebende Netzbetreiber im Regelverfahren, so ist für den aufnehmenden Netzbetreiber hinsichtlich des übergehenden Netzanteils – unabhängig davon in welchem Verfahren sich der aufnehmende Netzbetreiber befindet – eine Anpassung der **KA_{dnb}** für das Netzteil möglich. Wenn der übergehende Netzteil von einem Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren an einen anderen Netzbetreiber übertragen wird, ist eine Anpassung der übrigen **KA_{dnb}** (ausgenommen solche nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV) für den übergehenden Netzanteil in der verbleibenden Regulierungsperiode ausgeschlossen.

Die beteiligten Netzbetreiber müssen allerdings für die beiden auf einen Netzübergang folgenden Kalenderjahre die Übertragung eines festen Betrages für jede einzelne Kostenposition der **KA_{dnb}** vereinbaren, da in diesem Zeitraum für das übernommene Netz noch keine **KA_{dnb}** beim aufnehmenden Netzbetreiber angefallen sein können. Eine Anpassung der übertragenen **KA_{dnb}** ist für den aufnehmenden Netzbetreiber in den ersten beiden auf den Netzübergang folgenden Kalenderjahren

³ Vgl. BGH, RdE 2013, 321 ff. „Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG“.

somit denklogisch ausgeschlossen. Beim abgebenden Netzbetreiber erfolgen in den ersten beiden auf den Netzübergang folgenden Kalenderjahren die Anpassungen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sodann unter Berücksichtigung der übertragenen **KA_{dnb}** - Festbeträge.

Liegt der Anpassung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV ein auf den Netzübergang folgendes Kalenderjahr zu Grunde, so erfolgt die Anpassung für den übertragenen Netzanteil auf Basis der tatsächlichen Kosten des aufnehmenden Netzbetreibers.

5.2.5 Volatile Kosten

Auch bei der Anpassung von volatilen Kostenanteilen i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ARegV ebenfalls auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Für die Aufteilung gelten somit die gleichen Grundsätze wie für die im Abschnitt 5.2.3. genannten **KA_{dnb}**.

5.2.6 Investitionsmaßnahmen

Gemäß § 23 ARegV können unter bestimmten Voraussetzungen Kapitalkosten zur Durchführung von Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen genehmigt werden.

Genehmigte Investitionsmaßnahmen gelten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV als **KA_{dnb}**. Die Anpassung der sich aus Investitionsmaßnahmen ergebenden Kapitalkosten erfolgt somit gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres. Dabei ist auf die Kosten des Jahres abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung findet (s.o. unter 5.2.3).

Bei der Aufteilung der sich aus einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ergebenden Kapitalkosten haben die beteiligten Netzbetreiber eine anlagenscharfe Aufteilung der zu Grunde liegenden AK/HK vorzunehmen.

5.2.7 Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse

Soweit für übertragene Anlagengüter Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse entrichtet wurden, sind auch diese zu übertragen. Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse gelten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV als KA_{dnb} . Die Anpassung der sich daraus ergebenden Erträge erfolgt somit gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres. Dabei ist auf die Erträge des Jahres abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung findet (s.o. unter 5.2.3).

5.2.8 Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA_{vnb})

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode gelten für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen die mit dem nach § 15 ermittelten bereinigten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus und nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode.

Die an einem Netzübergang beteiligten Netzbetreiber können die KA_{vnb} des abgebenden Netzbetreibers grundsätzlich unter sich aufteilen. Die sachgerechte Aufteilung der KA_{vnb} ist darzulegen und nachzuweisen.

5.2.9 Beeinflussbare Kostenanteile (KA_b)

Als beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode gelten für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen die Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus, nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach Absatz 3.

Die an einem Netzübergang beteiligten Netzbetreiber sind bei der Aufteilung der KA_b des abgebenden Netzbetreibers grundsätzlich an dessen Senkungsvorgabe gebunden.

5.2.10 Effizienzbonus

Die an einem Netzübergang beteiligten Netzbetreiber können einen Effizienzbonus nach § 12a ARegV des abgehenden Netzbetreibers grundsätzlich unter sich aufteilen. Die sachgerechte Aufteilung des Effizienzbonus ist darzulegen und nachzuweisen.

5.2.11 Anpassung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI) und des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors

Es werden die ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen ohne Berücksichtigung späterer Anpassungen aufgeteilt. Zwischenzeitliche Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex werden dabei nicht beachtet, diese sind vom aufnehmenden Netzbetreiber durch Anpassung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 ARegV nachzuvollziehen. Aufgrund der Verknüpfung des VPI mit dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor in der Regulierungsformel (vgl. Anlage 1 der ARegV) gilt gleiches auch für diesen.

5.2.12 Regulierungskonto

Die beteiligten Netzbetreiber können die genehmigten Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskontosaldo nach einem sachgerechten Schlüssel aufteilen. Die Aufteilung kann beispielsweise nach dem Schlüssel „Menge * Preis“ erfolgen. Dabei sind jeweils die Ist-Mengen des Kalenderjahres zu Grunde zu legen, in denen der jeweilige Saldo entstanden ist. Hierfür ist eine Verprobung der vor dem Netzübergang zulässigen Erlösobergrenze getrennt jeweils für die abgehenden Netzanteile und den verbleibenden Netzanteil vorzunehmen. Die Relation zwischen der Verprobungssumme eines abgehenden Netzanteils und der gesamten vor dem Netzübergang zulässigen Erlösobergrenze ist maßgebend für den auf den abgehenden Netzanteil entfallenden Anteil des Saldos und damit der Zu- und Abschläge.

Die Mehr- oder Mindererlöse ergeben sich aus dem unterschiedlichen Abnahmeverhalten der Netzkunden in der Summe aller Netzanteile vor dem Netzübergang. Würde man die Salden aus dem Regulierungskonto ausschließlich beim abgebenden Netzbetreiber belassen, so würden die Netzkunden dieses Netzanteils vermehrt be- oder entlastet werden. Auf die Netzkunden des übergehenden Netzanteils würden hingegen keine Be- oder Entlastungen verteilt. Es ist davon auszugehen, dass die beteiligten Netzbetreiber hierfür in der Regel einen wirtschaftlichen Ausgleich vorsehen werden.

In Ausnahmefällen kann neben der Aufteilung bereits genehmigter Zu- und Abschläge aus Regulierungskontosalden auch eine Aufteilung noch offener Salden sinnvoll sein. Die Netzbetreiber haben dies ggf. im Antrag zu erläutern und zu begründen.

Für streitige Teilnetzübergänge nach § 26 Abs. 3 bis 5 ARegV (vgl. unter 6.) erfolgt ab der dritten Regulierungsperiode aufgrund der Änderungen der §§ 4, 5 ARegV keine Aufteilung der Zu- und Abschläge des Regulierungskontos. Die Berechnung bezieht sich allein auf die Erlösbergrenzen, das Regulierungskonto wird davon losgelöst beschieden. Eine Einigung der Netzbetreiber über eine Aufteilung nach § 26 Abs. 6 ARegV bleibt unbenommen.

5.2.13 Kapitalkostenaufschlag (KKAuf)

Eine Aufteilung genehmigter Kapitalkostenaufschläge findet nicht statt. Die Netzbetreiber haben den Netzübergang im Rahmen ihre Anträge auf Erteilung der Kapitalkostenaufschläge zu berücksichtigen. Näheres kann dem Leitfaden zum Kapitalkostenaufschlag entnommen werden.

5.3 Ausfüllhilfe zu den Erhebungsbögen

Im gesamten Erhebungsbogen sind durch den Netzbetreiber nur die farblich entsprechend unterlegten Felder zu befüllen. Sofern der Netzbetreiber bei seinen Eintragungen entweder von der vorgegebenen Einheit oder Definition im Tabellenblatt „Definitionen“ des Leitfadens abweicht oder in farblich unterlegten

Zellen keine Eintragungen vornimmt oder Erläuterungen zu einzelnen Eintragungen vornehmen möchte, so sind diese im Tabellenblatt „F-Erläuterungen“ unter Verweis auf die entsprechende Zelle im jeweiligen Tabellenblatt des Erhebungsbogens einzutragen.

5.3.1 A-Allgemeine Informationen

Dieser Bogen ist durch den Netzbetreiber vollständig auszufüllen und eine Auswahl in den Zellen mit Auswahlliste zu treffen.

5.3.2 B-Erlösobergrenzen

Die Eintragungen dienen der Bestimmung des vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragenden Erlösobergrenzenanteils.

Die Eintragungen sind durch die beteiligten Netzbetreiber für alle Jahre der Regulierungsperiode ab dem Zeitpunkt des Netzübergangs vorzunehmen.

5.3.3 C-Kosten

In der Tabelle mit der Überschrift „Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile“ sind die einzelnen Positionen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV sowie der verfahrensregulierten Kosten und Erlöse für den übergehenden Netzteil anzugeben. Für abgebende Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen, reduzieren sich die Angaben an dieser Stelle auf die aus einem vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 ARegV übergehenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten).

In der Tabelle mit der Überschrift „Aufteilung der volatilen Kostenanteile im Ausgangsniveau“ sind die auf die volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV entfallenden Kosten zu benennen, die bereits im Ausgangsniveau enthalten sind.

5.3.4 D-Sachanlagevermögen

Es sind nur die Teile des Anlagevermögens einzutragen, die vom Netzübergang betroffen sind.

5.3.5 E-BKZ

In diesem Tabellenblatt kann die Aufteilung der Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge vorgenommen werden.

Für die Regulierungsperiode werden der jeweilige Auflösungsbetrag und Restbestand automatisch ermittelt, wobei die Auflösung über eine Dauer von 20 Jahren erfolgt.

5.3.6 F-Erläuterungen

Die Befüllung dieses Tabellenblatts ist optional.

In diesem Tabellenblatt sind Angaben zu Besonderheiten zu machen. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber Anmerkungen im Zusammenhang mit der Befüllung des Erhebungsbogens vornehmen. Insbesondere sind Abweichungen zwischen den Erhebungsbögen beider beteiligten Netzbetreiber zu erläutern.

6 Streitige Teilnetzübergänge (§ 26 Abs. 3-5 ARegV)

6.1 Verfahrenseinleitung

Die Aufteilung der Erlösobergrenzen nach dem gesetzlichen Aufteilungsmaßstab nach § 26 Abs. 3-5 ARegV wird von Amts wegen eingeleitet, wenn sechs Monate nach dem Netzübergang kein übereinstimmender Antrag der beiden Netzbetreiber vorliegt. Dies umfasst auch Fälle, in denen nur ein Netzbetreiber einen Antrag gestellt hat oder in denen zwar zwei Anträge vorliegen, diese inhaltlich aber nicht übereinstimmen. Auch wenn kein Antrag gestellt werden soll, ist der Netzübergang in jedem Fall unverzüglich gem. § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV bei der zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen. Zudem muss auch in Fällen, in denen keine Einigung über den übergehenden Erlösobergrenzenanteil gelingt, zumindest Einigkeit über die übergehenden Anlagengüter bestehen, da diese für die Anwendung des gesetzlichen Aufteilungsmaßstabs benötigt werden. Ausnahmsweise kann bei Uneinigkeit gem. § 26 Abs. 4 S. 3 ARegV auf die Unterlagen aus dem Konzessionsvergabeverfahren zurückgegriffen werden.

Maßgeblich für den Beginn der Sechsmonatsfrist ist die Aufnahme des operativen Netzbetriebs und der Eintritt in die Rechte und Pflichten gegenüber den Netzkunden durch den aufnehmenden Netzbetreiber, nicht der Konzessionsübergang, der Kaufvertrag oder der Eingang der Anzeige. Auch nach Ablauf der Frist wird nicht in jedem Fall unmittelbar eine Entscheidung ergehen. Zum einen können die Bearbeitungszeiten der entsprechenden Verfahren sich länger hinziehen als sechs Monate. Zum anderen werden die Regulierungsbehörden regelmäßig von einer Entscheidung absehen und vorerst zuwarten, solange nach den Aussagen der Netzbetreiber noch mit einer Einigung nach § 26 Abs. 2 ARegV in angemessener Zeit zu rechnen ist.

6.2 Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Der Aufteilungsmaßstab bei fehlender Einigung wird von der Verordnung detailliert vorgegeben. Die Berechnung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen

Erlösobergrenze erfolgt nach § 26 Abs. 3 bis 5 ARegV und in Anwendung der Formel, die in Anlage 4 (zu § 26) ARegV dargestellt ist. Diese lautet:

$$EO_{\ddot{U}N,t} = \frac{KK_{\ddot{U}N,t}}{KK_t} \cdot (EO_{ab,t} - vermNE_t - vorgNK_t)$$

Danach wird der übergehende Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenze aus der Multiplikation des Kapitalkostenfaktors ($KK_{\ddot{U}N,t}/KK_t$) mit der um vermiedene Netzentgelte und vorgelagerte Netzkosten verminderten ursprünglichen Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers errechnet.

Für eine gesonderte Prüfung der Sachgerechtigkeit ist im Rahmen der Aufteilung nach § 26 Abs. 3-5 ARegV kein Raum mehr. Da es sich um einen pauschalen Aufteilungsmaßstab handelt, ist deshalb grundsätzlich eine Verständigung über die übergehenden Erlösobergrenzen und die Stellung eines übereinstimmenden Antrages nach § 26 Abs. 2 ARegV anzuraten.

6.2.1 Ermittlung des Kapitalkostenfaktors

Der Kapitalkostenfaktor bildet sich aus dem Verhältnis der Kapitalkosten nach § 26 Abs. 4 ARegV und den Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers nach § 26 Abs. 5 ARegV. Die Kapitalkosten basieren auf Grundlage des im ursprünglichen Erlösobergrenzenbeschluss des abgebenden Netzbetreibers für das jeweilige Kalenderjahr beschiedenen Bestandes betriebsnotwendiger Anlagengüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV des übergehenden Netzteiles beziehungsweise des Gesamtnetzes im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode.

Aus den ermittelten Einzelwerten wird gemäß § 26 Abs. 4 ARegV die Summe der Kapitalkosten des übergehenden Netzteils ermittelt. Die Einzelwerte für die „Quote des übrigen Vermögens und des Abzugskapitals beim Netzteilübergang“ berechnet die Regulierungsbehörde analog des Vorgehens zum Kapitalkostenabschlag gemäß § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. Anlage 2a ARegV. Die Summe der Kapitalkosten des übergehenden Netzteils wird zu der Summe der Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 26 Abs. 5 ARegV ins Verhältnis gesetzt.

▪ **Ermittlung der Kapitalkosten für den übergehenden Netzteil**

Für diese Berechnung ermittelt die Beschlusskammer zunächst die Kapitalkosten für den übergehenden Netzteil (für den Zähler des Kapitalkostenfaktors). Die Datengrundlage für diese Berechnung bilden die Angaben der Netzbetreiber zum übergehenden Sachanlagevermögen sowie der Erlösobergrenzen-Beschluss und die zugrunde liegende Ermittlung des Ausgangsniveaus des abgebenden Netzbetreibers. Nachträgliche Änderungen wie Netzübergänge oder Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV bleiben unberücksichtigt. Diese Methodik entspricht dem Wortlaut des § 26 Abs. 4 ARegV, der für die Berechnung der Kapitalkosten explizit etwaige Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Absatz 3 und 4 ARegV unberücksichtigt lässt, und des Abs. 5 der Regelung, der auf die ursprünglich festgelegten Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers abstellt.

Die Kapitalkosten für den übergehenden Netzteil sind nach § 26 Abs. 4 ARegV aus den §§ 6 bis 8 der StromNEV bzw. GasNEV in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ARegV zu berechnen. Die §§ 6 bis 8 der StromNEV bzw. GasNEV beinhalten

- die kalkulatorischen Abschreibungen (§ 6 StromNEV bzw. GasNEV),
- die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (§ 7 StromNEV bzw. GasNEV) und
- die kalkulatorische Gewerbesteuer (§ 8 StromNEV bzw. GasNEV).

§ 6 Abs. 3 ARegV regelt in Satz 1 den Kapitalkostenabzug, in Satz 2 werden die Kapitalkosten für den Abzug nach Satz 1 wie folgt definiert: „Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs nach Satz 1 sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen.“ Durch den Verweis auf § 6 Abs. 2 ARegV wird auch der Aufwand für Fremdkapitalzinsen unter die Definition der Kapitalkosten gefasst. So wird sichergestellt, dass die gleichen Summenbestandteile in Zähler und Nenner des Kapitalkostenfaktors enthalten sind und der Faktor das Verhältnis des übergehenden Netzteils zum Gesamtnetz fehlerfrei abbildet.

§ 26 Abs. 5 ARegV definiert für die Berechnung der Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers (für den Nenner des Quotienten/Kapitalkostenfaktors) die Kapitalkosten als „Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV“.

Es ist jedoch nicht möglich, einzelnen übergehenden Anlagegütern die entsprechenden „Darlehen, Zinsaufwendungen oder Pensionsverpflichtungen“ / „Bilanzpositionen auf der Aktiv- und auf der Passivseite“ konkret zuzuordnen. Über den Verweis auf § 6 Abs. 3 ARegV werden die Kapitalkosten des übergehenden Netzteils daher anhand der Verteilungsanlagen pauschal nach dem Vorgehen zum Kapitalkostenabzug gemäß Anlage 2a (zu § 6) ARegV bestimmt. Lediglich die kalkulatorischen Restwerte des übergehenden Sachanlagevermögens sowie der Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge werden tatsächlich ermittelt.

Der grundsätzlichen Funktionsweise des Kapitalkostenabzugs folgend werden die Kapitalkosten einzelner Vermögensgegenstände – der kalkulatorischen Restwerte des übergehenden Netzteils – direkt ermittelt. Der Wert dieser Anlagengüter wird sodann auf die übrigen Bilanzpositionen übertragen. So regelt Anlage 2a Abs. 4 Nr. 2 (zu § 6), dass die Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß den Vorgaben der StromNEV/GasNEV direkt ermittelt werden. Das übrige Vermögen wird gemäß Anlage 2a Abs. 4 Nr. 3 lediglich pauschal und proportional zu den Restwerten des Sachanlagevermögens fortgeschrieben. Die Verordnung unterteilt an dieser Stelle das gesamte Vermögen des Netzbetreibers in Sachanlagevermögen und in übrige Vermögensgegenstände. Das Sachanlagevermögen wird direkt fortgeschrieben. Die übrigen Vermögensgegenstände – insbesondere das Umlaufvermögen – werden lediglich pauschal berücksichtigt. Auf diesem Wege wird eine gesonderte Netzteilbilanz ermittelt.

Auf dieser Grundlage werden sodann die kalkulatorischen Abschreibungen, die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, die kalkulatorische Gewerbesteuer und der Aufwand für Fremdkapitalzinsen des übergehenden Netzteils ermittelt.

Im Pachtmodell ist bei der Ermittlung der Kapitalkosten für den übergehenden Netzteil die gewichtete Vermögens- und Kapitalstruktur zu ermitteln, die die genehmigte Kapitalkostenstruktur des Netzbetreibers insgesamt bzw. dessen Erlösobergrenze widerspiegelt. Dies ist erforderlich, da der ermittelte Kapitalkostenquotient mit dieser Erlösobergrenze multipliziert wird. Ein nicht konsistentes Vorgehen bei der Ermittlung des Kapitalkostenquotienten würde zu Verzerrungen bei der Abbildung des übergehenden Netzteils führen.

- **Ermittlung des Sachanlagevermögens**

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens für den übergehenden Netzteil gehen direkt in die Netzteilbilanz ein. Die Restwerte werden nach den Bestimmungen der StromNEV/GasNEV ermittelt.

- **Ermittlung der Baukostenzuschüsse**

In die Netzteilbilanz gehen das übergehende Sachanlagevermögen sowie die Baukostenzuschüsse/ Netzanschlusskostenbeiträge direkt ein.

- **Ermittlung der Eigenkapital-Quote**

Zur Beurteilung des übergehenden Netzteils ist grundsätzlich die Eigenkapitalquote nach § 6 StromNEV/GasNEV des abgebenden Netzbetreibers heranzuziehen. Im Pachtmodell ist zur Beurteilung des übergehenden Netzteils die gewichtete Eigenkapitalquote nach § 6 StromNEV/GasNEV aus Verpächtern und Pächter heranzuziehen. Die Eigenkapitalquote ist mit der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung des Pächters und der Verpächter zu gewichten.

Würde nur das übergehende Sachanlagevermögen in einer eigenständigen Rechnung betrachtet, dann käme es in vielen Fällen zu einer hohen Eigenkapitalquote des übergehenden Netzteils (in den meisten Fällen im Verhältnis 40/60), die die Eigenkapitalquote des abgebenden Netzbetreibers übersteigt. Der dadurch sehr hohe zu übergebende Anteil der Erlösobergrenze würde den abgebenden Netzbetreiber über Maß benachteiligen. Der Anteil würde insbesondere nicht die ursprünglich genehmigte Kapitalkostenstruktur widerspiegeln.

- **Ermittlung der Quoten für das übrige Vermögen, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals**

Das übrige Vermögen nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 StromNEV/GasNEV auf der Aktivseite der Bilanz wird gewichtet zur Bilanzsumme des abgebenden Netzbetreibers anteilig dem übergehenden Netzteil zugeordnet. Für die Passivseite der Netzteilbilanz erfolgt die Quotenbildung, indem eine Quote für das verzinsliche Fremdkapital nach § 7 Abs. 2 S. 2 StromNEV/GasNEV und für das übrige Abzugskapital nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 StromNEV/GasNEV (d.h. abzüglich der Baukostenzuschüsse) anteilig zur Bilanzsumme des abgebenden Netzbetreibers gebildet wird. Im Pachtmodell sind für die Bildung der einzelnen Bilanzpositionen des übergehenden Netz-

teils auch die Bilanzwerte der Verpächter anteilig zur Gesamtbilanzsumme des Pächters und der Verpächter heranzuziehen.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die so ermittelten Positionen mit berücksichtigt.

- **Ermittlung des kalk. Abschreibung für den übergehenden Netzteil**

Die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung erfolgt entsprechend dem Vorgehen bei dem Erlösbergrenzenbeschluss des abgebenden Netzbetreibers.

- **Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals für den übergehenden Netzteil**

Die Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals erfolgt entsprechend den Vorgaben der StromNEV/GasNEV anhand der ermittelten Netzteilbilanz.

- **Ermittlung der Gewerbesteuer für den übergehenden Netzteil**

Zur Ermittlung der Gewerbesteuer des übergehenden Netzteils ist grundsätzlich der Gewerbesteuerhebesatz des abgebenden Netzbetreibers heranzuziehen. Im Pachtmodell ist der gewichtete Gewerbesteuerhebesatz aus Verpächter/n und Pächter heranzuziehen. Der Gewerbesteuerhebesatz ist mit der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung des Pächters und der Verpächter zu gewichten.

- **Ermittlung Fremdkapitalzinsen für den übergehenden Netzteil**

Wenn in der Erlösbergrenze des abgebenden Netzbetreibers Fremdkapitalzinsen beschieden worden sind, werden diese anteilig für den übergehenden Netzteil übertragen.

- **Ermittlung der Kapitalkosten für den abgebenden Netzbetreiber**

Die Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers sind gemäß § 26 Abs. 4 ARegV i.V.m. § 6 Abs. 3 ARegV die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Diese werden der Festlegung der Erlösbergrenze für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode des abgebenden Netzbetreibers entnommen.

6.2.2 Anwendung des Kapitalkostenfaktors auf die Erlösobergrenze

Der errechnete Kapitalkostenfaktor wird mit der nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich für den abgebenden Netzbetreiber festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenze im Jahr t der Regulierungsperiode, abzüglich der vermiedenen Netzentgelte und der vorgelagerten Netzkosten des Jahres t , multipliziert.

6.2.3 Aufteilung der Kostenarten und Berücksichtigung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten

Der übergehende Anteil der Erlösobergrenze soll für den übergehenden Netzteil pauschaliert die beeinflussbaren, die vorübergehend nicht beeinflussbaren, die dauerhaft nicht beeinflussbaren und die volatilen Kosten abbilden. Diese Abbildung erfolgt auf Grundlage des Sachanlagevermögens, da keine konkretere Zuweisung von Kosten möglich ist.

Der übergehende Anteil der Erlösobergrenze wird ab dem zweiten Jahr ab Netzübergang (bei unterjährigen Netzübergängen ab dem dritten Jahr) um den Anteil, der die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten abbildet, gekürzt. Beide Netzbetreiber haben ab dem zweiten Jahr ab Netzübergang die Anpassungen gemäß § 4 Abs. 3 ARegV durchzuführen. Daher entfällt der Anteil der übertragenen Erlösobergrenzen, der die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenpositionen abbilden soll, ab dem dritten Jahr nach dem Netzübergang. Die Kosten aus erforderlicher Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), Investitionsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) und der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV) bleiben bei der Aufteilung der Erlösobergrenze von vorneherein unberücksichtigt und werden von den beteiligten Netzbetreibern nach § 4 Abs. 3 ARegV angepasst.

6.3 Anzeige des Netzübergangs

Für die Anzeige des Netzübergangs kann der Erhebungsbogen für übereinstimmende Anträge entsprechend verwendet werden. Die Tabellenblätter B-Erlösobergrenzen und C-Kosten müssen in diesem Fall nicht befüllt werden.

7 Schwärzung von Beschlüssen

Beim Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und bei der Schwärzung von Beschlüssen sowie von Beschlussentwürfen im Anhörungsverfahren gelten im Verfahren nach § 26 ARegV aufgrund der Beteiligung zweier Netzbetreiber einige Besonderheiten. Es sind die aktuellen Hinweise der jeweiligen Regulierungsbehörden und Beschlusskammern im Internet zu beachten.